

§ 66.

Der Staatsregierung steht die Oberaufsicht über die juristischen Personen zu. Hinsichtlich der Genossenschaften beschränkt die Oberaufsicht sich auf Ueberwachung der statutenmäßigen Geschäftsführung. Die Staatsregierung kann zu diesem Zwecke in den §§ 26 und 44 gedachten Fällen, ingleichen auf Beschwerden Betheiligter von den Büchern und Verhandlungen der Genossenschaft Einsicht nehmen, auch jede weiter erforderliche Auskunft verlangen, nicht minder den Genossenschaftsversammlungen durch einen Commissar beiwohnen und Beschlüsse, welche den Statuten oder Gesetzen zuwiderlaufen, für ungültig erklären, sowie die zu Beseitigung derartiger Ordnungswidrigkeiten sonst etwa nöthigen Maßregeln anordnen.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat die juristische Person, beziehentlich der Vorstand, welcher die Ordnungswidrigkeit verschuldet, bei unbegründeten Beschwerden aber der Beschwerdeführer zu tragen.

Den Genossenschaften kann die alljährliche Veröffentlichung einer klaren Vermögensübersicht zur Pflicht gemacht werden.

§ 67.

Wenn und so lange eine juristische Person keine gehörig legitimirten Vertreter haben sollte, kann die Aufsichtsbehörde solche auf Kosten der Ersteren bestellen. Es ist jedoch diesfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmäßigen Vertretung hinzuwirken.

§ 68.

Der Vorstand einer Genossenschaft hat, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Ist kein Vorstand vorhanden oder kommt Letzterer der Anordnung nicht sofort nach, so kann die Behörde auf Kosten der Genossenschaft selbst die Generalversammlung zusammenberufen und mit dem Vorsitz in derselben ein geeignetes Mitglied der Genossenschaft oder, wenn ein solches nicht sofort zu erlangen, einen Beamten oder Notar beauftragen.

§ 69.

Die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit kann durch die zu Verleihung und Anerkennung der Letzteren competente Verwaltungsbehörde erfolgen,

- 1) wenn eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf statuten- oder gesetzwidrige Zwecke richtet,
- 2) wenn sie den nach § 66 unter Androhung des Verlustes der Persönlichkeit erlassenen Anordnungen innerhalb der dazu gesetzten Frist nicht gehörig nachkommt,